

v. Koppenfels-Spies · Wenner

Kommentar zum Sozialgesetzbuch VII

Herausgegeben von
Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies
Universität Freiburg

Prof. Dr. Ulrich Wenner
Vors. Richter am Bundessozialgericht, Kassel

3. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2022

Rdn. 1 = Verweis auf eine Randnummer im gleichen Paragraphen

§ 1 Rdn. 1 = Verweis auf eine Randnummer in einem anderen Paragraphen.

Zitiervorschlag: v. Koppenfels-Spies/Wenner/*Bearbeiter*, SGB VII, § 1 Rn. 1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-472-09722-8

www.wolterskluwer.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2022 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Dwiecizjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Vorwort

Dass das Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung – jedenfalls im Vergleich zu anderen Sozialversicherungszweigen – sehr beständig ist, hat sich auch in den letzten drei Jahren seit dem Erscheinen der 2. Auflage im Jahr 2019 erwiesen.

Beständigkeit bedeutet aber nicht, dass Gesetzgeber, Rechtsprechung und Wissenschaft in den vergangenen Jahren im Unfallversicherungsrecht untätig geblieben wären. So hat der Gesetzgeber etwa – um hier die jüngsten und bahnbrechendsten Gesetzesänderungen aufzugreifen – die Regelungen zum Arbeitsunfall in § 8 SGB VII sowie zur Berufskrankheit in § 9 SGB VII geändert bzw. erweitert: In § 8 SGB VII wurde nach langer Diskussion in Rechtsprechung und Wissenschaft durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz v. 17.06.2021 (BGBl I, S. 1762) der Versicherungsschutz bei Tätigkeiten im Home-Office verankert (§ 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 Nr. 2a). Die umfangreichen Änderungen in § 9 SGB VII durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz v. 12.06.2020 (BGBl I, S. 1248) sollen die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenliste transparenter machen, daneben sollen bisherige Verfahrensschritte (insbesondere in Bezug auf den ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten) auf eine förmliche Rechtsgrundlage gestellt, mögliche Beweismittel hervorgehoben und stärkere Anreize für die Prävention gesetzt werden (GBegr BR-Drucks. 2/20, S. 114 ff.). Hervorzuheben sind auch die Gesetzesänderungen durch das sog. Sozialschutzpaket II (Gesetz v. 20.05.2020, BGBl I, S. 1055), wonach gem. § 218g Abs. 3 SGB VII der versicherte Personenkreis eine Erweiterung erfährt: Fortan sind Personen, die als Ärztin oder Arzt in einem Impf- oder Testzentrum gem. Corona-ImpfVO bzw. -TestVO tätig sind, kraft Gesetzes versichert. Für vorläufige Unfallrenten gem. § 62 SGB VII sieht § 218g Abs. 1 SGB VII zum Schutz der Unfallversicherungsträger eine Fristverlängerung vor, und Waisenrenten werden unter den Voraussetzungen des § 218g Abs. 2 SGB VII übergangsweise erweitert. Der Unfallversicherungssenat des Bundessozialgerichts hat sich in den vergangenen drei Jahren darum verdient gemacht, die den z.T. kleinteiligen Einzelfallentscheidungen zum SGB VII zugrundeliegenden Wertentscheidungen herauszuarbeiten, so etwa zu Fragen der Handlungstendenz bei der Feststellung eines Versicherungsfalles, zur Wie-Beschäftigung, zur Unterbrechung beim Wegeunfall oder zur Rechtsnatur der MdE-Tabellen. Auch die ersten Entscheidungen des BSG zur Reichweite des Unfallversicherungsschutzes im Home-Office – etwa zum Sturz auf dem Weg zur Versorgung mit einem Getränk oder zum Server im Keller des eigenen Hauses – sind berücksichtigt.

Als sehr beständig hat sich auch das aus unfallversicherungsrechtlicher Praxis und Wissenschaft zusammengesetzte kompetente Autorenteam erwiesen. Hier gab es seit der 2. Auflage keine Veränderungen.

Freiburg/Kassel, im Dezember 2021

Katharina von Koppenfels-Spies
Ulrich Wenner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Literaturverzeichnis	XXV
 Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung –	1
Erstes Kapitel. Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall.	1
Erster Abschnitt. Aufgaben der Unfallversicherung	1
§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung	1
 Zweiter Abschnitt. Versicherter Personenkreis	6
§ 2 Versicherung kraft Gesetzes.	6
§ 3 Versicherung kraft Satzung	41
§ 4 Versicherungsfreiheit	48
§ 5 Versicherungsbefreiung	56
§ 6 Freiwillige Versicherung	59
 Dritter Abschnitt. Versicherungsfall	64
§ 7 Begriff	64
§ 8 Arbeitsunfall.	67
§ 9 Berufskrankheit.	124
§ 10 Erweiterung in der See- und Binnenschifffahrt	160
§ 11 Mittelbare Folgen eines Versicherungsfalls.	163
§ 12 Versicherungsfall einer Leibesfrucht	168
§ 12a Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Spende von Blut oder körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe.	171
§ 13 Sachschäden bei Hilfeleistung	178
 Zweites Kapitel. Prävention	182
§ 14 Grundsatz	182
§ 15 Unfallverhütungsvorschriften	190
§ 16 Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unter- nehmen	197
§ 17 Überwachung und Beratung	198
§ 18 Aufsichtspersonen	200
§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen.	201
§ 20 Zusammenarbeit mit Dritten	205
§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten	209
§ 22 Sicherheitsbeauftragte	211
§ 23 Aus- und Fortbildung	212
§ 24 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	214
§ 25 Bericht gegenüber dem Bundestag	217
 Drittes Kapitel. Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalls.	218
Erster Abschnitt. Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen, Pflege, Geld- leistungen	218
Erster Unterabschnitt. Anspruch und Leistungsarten	218
§ 26 Grundsatz	218

Inhaltsverzeichnis

Zweiter Unterabschnitt. Heilbehandlung	231
§ 27 Umfang der Heilbehandlung.	231
§ 28 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung.	238
§ 29 Arznei- und Verbandmittel.	243
§ 30 Heilmittel.	247
§ 31 Hilfsmittel.	251
§ 32 Häusliche Krankenpflege.	259
§ 33 Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.	266
§ 34 Durchführung der Heilbehandlung.	272
 Dritter Unterabschnitt. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	291
§ 35 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.	291
§§ 36-38 (weggefallen)	321
 Vierter Unterabschnitt. Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen ..	322
§ 39 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen.	322
§ 40 Kraftfahrzeughilfe.	324
§ 41 Wohnungshilfe.	327
§ 42 Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.	329
§ 43 Reisekosten.	331
 Fünfter Unterabschnitt. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	333
§ 44 Pflege.	333
 Sechster Unterabschnitt. Geldleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	337
§ 45 Voraussetzungen für das Verletztengeld.	337
§ 46 Beginn und Ende des Verletztengeldes.	341
§ 47 Höhe des Verletztengeldes.	345
§ 47a Beitragszahlung der Unfallversicherungsträger an berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungen.	350
§ 48 Verletztengeld bei Wiedererkrankung.	352
§ 49 Übergangsgeld.	353
§ 50 Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes.	354
§ 51 (weggefallen)	356
§ 52 Anrechnung von Einkommen auf Verletzten- und Übergangsgeld.	356
 Siebter Unterabschnitt. Besondere Vorschriften für die Versicherten in der Seefahrt ...	359
§ 53 Vorrang der medizinischen Betreuung durch die Reeder.	359
 Achter Unterabschnitt. Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	360
§ 54 Betriebs- und Haushaltshilfe.	360
§ 55 Art und Form der Betriebs- und Haushaltshilfe.	366
§ 55a Sonstige Ansprüche, Verletztengeld.	371
 Zweiter Abschnitt. Renten, Beihilfen, Abfindungen	375
Erster Unterabschnitt. Renten an Versicherte	375
§ 56 Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs.	375
§ 57 Erhöhung der Rente bei Schwerverletzten.	393
§ 58 Erhöhung der Rente bei Arbeitslosigkeit.	396
§ 59 Höchstbetrag bei mehreren Renten.	402

§ 60	Minderung bei Heimpflege	405
§ 61	Renten für Beamte und Berufssoldaten	407
§ 62	Rente als vorläufige Entschädigung	412
Zweiter Unterabschnitt. Leistungen an Hinterbliebene		418
§ 63	Leistungen bei Tod	418
§ 64	Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten	428
§ 65	Witwen- und Witwerrente	434
§ 66	Witwen- und Witwerrente an frühere Ehegatten; mehrere Berechtigte	446
§ 67	Voraussetzungen der Waisenrente	452
§ 68	Höhe der Waisenrente	460
§ 69	Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie	462
§ 70	Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente	469
§ 71	Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe	473
Dritter Unterabschnitt. Beginn, Änderung und Ende von Renten		479
§ 72	Beginn von Renten	479
§ 73	Änderungen und Ende von Renten	483
§ 74	Ausnahmeregelungen für die Änderung von Renten	493
Vierter Unterabschnitt. Abfindung		497
§ 75	Abfindung mit einer Gesamtvergütung	497
§ 76	Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert	501
§ 77	Wiederaufleben der abgefundenen Rente	508
§ 78	Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert	511
§ 79	Umfang der Abfindung	514
§ 80	Abfindung bei Wiederheirat	516
Fünfter Unterabschnitt. Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung		521
§ 80a	Voraussetzungen für den Rentenanspruch, Wartezeit	521
Dritter Abschnitt. Jahresarbeitsverdienst		525
Erster Unterabschnitt. Allgemeines		525
§ 81	Jahresarbeitsverdienst als Berechnungsgrundlage	525
Zweiter Unterabschnitt. Erstmalige Festsetzung		529
§ 82	Regelberechnung	529
§ 83	Jahresarbeitsverdienst kraft Satzung	541
§ 84	Jahresarbeitsverdienst bei Berufskrankheiten	543
§ 85	Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst	546
§ 86	(weggefallen)	549
§ 87	Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen	549
§ 88	Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes für Hinterbliebene	553
§ 89	Berücksichtigung von Anpassungen	555
Dritter Unterabschnitt. Neufestsetzung		556
§ 90	Neufestsetzung nach Altersstufen	556
§ 91	Neufestsetzung nach Schul- oder Berufsausbildung	570

Vierter Unterabschnitt. Besondere Vorschriften für die bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation versicherten Seeleute und ihre Hinterbliebenen	572
§ 92 Jahresarbeitsverdienst für Seeleute	572
Fünfter Unterabschnitt. Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und ihre Hinterbliebenen	577
§ 93 Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörigen	577
Vierter Abschnitt. Mehrleistungen	585
§ 94 Mehrleistungen	585
Fünfter Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen	589
§ 95 Anpassung von Geldleistungen	589
§ 96 Fälligkeit, Auszahlung und Berechnungsgrundsätze	595
§ 97 Leistungen ins Ausland	606
§ 98 Anrechnung anderer Leistungen	610
§ 99 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG	613
§ 100 Verordnungsermächtigung	616
§ 101 Ausschluss oder Minderung von Leistungen	618
§ 102 Schriftform	622
§ 103 Zwischennachricht, Unfalluntersuchung	624
Viertes Kapitel. Haftung von Unternehmern, Unternehmensangehörigen und anderen Personen	628
Erster Abschnitt. Beschränkung der Haftung gegenüber Versicherten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen	628
§ 104 Beschränkung der Haftung der Unternehmer	628
§ 105 Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen	639
§ 106 Beschränkung der Haftung anderer Personen	645
§ 107 Besonderheiten in der Seefahrt	653
§ 108 Bindung der Gerichte	654
§ 109 Feststellungsberechtigung von in der Haftung beschränkten Personen	657
Zweiter Abschnitt. Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern	658
§ 110 Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern	658
§ 111 Haftung des Unternehmens	663
§ 112 Bindung der Gerichte	664
§ 113 Verjährung	664
Fünftes Kapitel. Organisation	666
Erster Abschnitt. Unfallversicherungsträger	666
§ 114 Unfallversicherungsträger	666
§ 115 Prävention bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	672
§ 116 Unfallversicherungsträger im Landesbereich	674
§ 117 Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich	677
§ 118 Vereinigung von Berufsgenossenschaften	680
§§ 119, 119a (weggefallen)	686
§ 120 Bundes- und Landesgarantie	686

Zweiter Abschnitt. Zuständigkeit	687
Erster Unterabschnitt. Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften	687
§ 121 Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften	687
§ 122 Sachliche und örtliche Zuständigkeit	693
 Zweiter Unterabschnitt. Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . .	697
§ 123 Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	697
§ 124 Bestandteile des landwirtschaftlichen Unternehmens	707
 Dritter Unterabschnitt. Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	710
§ 125 Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn	710
§§ 126, 127 (weggefallen)	721
§ 128 Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich	721
§ 129 Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich	729
§ 129a Zuständigkeit bei gemeinsamer Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen	737
 Vierter Unterabschnitt. Gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit	738
§ 130 Örtliche Zuständigkeit	738
§ 131 Zuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen	742
§ 132 Zuständigkeit für Unfallversicherungsträger	746
§ 133 Zuständigkeit für Versicherte	747
§ 134 Zuständigkeit bei Berufskrankheiten	748
§ 135 Versicherung nach mehreren Vorschriften	750
§ 136 Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers	754
§ 136a Unternehmensnummer (<i>Fassung ab 01.01.2023</i>)	768
§ 137 Wirkung von Zuständigkeitsänderungen	770
§ 138 Unterrichtung der Versicherten	773
§ 139 Vorläufige Zuständigkeit	774
§ 139a Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland	776
 Dritter Abschnitt. Weitere Versicherungseinrichtungen	777
§ 140 Haftpflicht- und Auslandsversicherung	777
§ 141 Träger der Versicherungseinrichtungen, Aufsicht	784
§ 142 Gemeinsame Einrichtungen	786
§§ 143 bis 143i (weggefallen)	788
 Vierter Abschnitt. Dienstrecht	788
§ 144 Dienstordnung	788
§ 145 Regelungen in der Dienstordnung	798
§ 146 Verletzung der Dienstordnung	801
§ 147 Aufstellung und Änderung der Dienstordnung	803
§ 147a Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	807
§ 148 Dienstrechtliche Vorschriften für die Unfallversicherung Bund und Bahn	810
§ 149 (<i>Dienstrechtliche Vorschriften für die gewerblichen Berufsgenossenschaften</i>)	813
§ 149a (weggefallen)	813

Inhaltsverzeichnis

Sechstes Kapitel. Aufbringung der Mittel	814
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	814
Erster Unterabschnitt. Beitragspflicht	814
§ 150 Beitragspflichtige	814
§ 151 Beitragserhebung bei überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten	829
Zweiter Unterabschnitt. Beitragshöhe	830
§ 152 Umlage	830
§ 153 Berechnungsgrundlagen	835
§ 154 Berechnungsgrundlagen in besonderen Fällen	838
§ 155 Beiträge nach der Zahl der Versicherten	841
§ 156 Beiträge nach einem auf Arbeitsstunden aufgeteilten Arbeitsentgelt	842
§ 157 Gefahrarif	843
§ 158 Genehmigung	858
§ 159 Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen	860
§ 160 Änderung der Veranlagung	864
§ 161 Mindestbeitrag	871
§ 162 Zuschläge, Nachlässe, Prämien	874
§ 163 Beitragszuschüsse für Küstenfischer	889
Dritter Unterabschnitt. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen	891
§ 164 Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen	891
Vierter Unterabschnitt. Umlageverfahren	893
§ 165 Nachweise	893
§ 166 Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung	898
§ 167 Beitragsberechnung	902
§ 168 Beitragsbescheid	904
§ 169 (weggefallen)	912
§ 170 Beitragszahlung an einen anderen Unfallversicherungsträger	912
Fünfter Unterabschnitt. Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen	913
§ 171 Mittel der Unfallversicherungsträger	913
§ 172 Betriebsmittel	914
§ 172a Rücklage	917
§ 172b Verwaltungsvermögen	922
§ 172c Altersrückstellungen	924
Sechster Unterabschnitt. Zusammenlegung und Teilung der Last, Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten, Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	927
§ 173 Zusammenlegung und Teilung der Last	927
§ 174 Teilung der Entschädigungslast bei Berufskrankheiten	929
§ 175 Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	930
Siebter Unterabschnitt. Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften	932
§ 176 Grundsatz	932
§ 177 Begriffsbestimmungen	935
§ 178 Gemeinsame Tragung der Rentenlasten	936
§ 179 Sonderregelung bei außergewöhnlicher Belastung	938

§ 180	Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht	940
§ 181	Durchführung des Ausgleichs	941
 Zweiter Abschnitt. Besondere Vorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung		
§ 182	Berechnungsgrundlagen	943
§ 183	Umlageverfahren	949
§ 183a	Rechenschaft über die Verwendung der Mittel	956
§ 184	Rücklage	956
§§ 184a bis 184d	(weggefallen)	957
 Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand		
§ 185	Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, gemeinsame Unfallkassen, Feuerwehr-Unfallkassen	957
§ 186	Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn	963
 Vierter Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften		
Erster Unterabschnitt. Berechnungsgrundsätze		966
§ 187	Berechnungsgrundsätze	966
 Zweiter Unterabschnitt. Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren		968
§ 187a	Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	968
 Siebtens Kapitel. Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen Leistungsträgern und ihre Beziehungen zu Dritten		
Erster Abschnitt. Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen Leistungsträgern		969
§ 188	Auskunftspflicht der Krankenkassen	969
§ 189	Beauftragung einer Krankenkasse	971
§ 190	Pflicht der Unfallversicherungsträger zur Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger beim Zusammentreffen von Renten	972
 Zweiter Abschnitt. Beziehungen der Unfallversicherungsträger zu Dritten		973
§ 191	Unterstützungspflicht der Unternehmer	973
§ 192	Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren	975
§ 193	Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer	977
§ 194	Meldepflicht der Eigentümer von Seeschiffen	981
§ 195	Unterstützungs- und Mitteilungspflichten von Kammern und der für die Erteilung einer Gewerbe- oder Bauerlaubnis zuständigen Behörden	981
§ 196	Mitteilungspflichten der Schiffsvermessungs- und -registerbehörden	983
§ 197	Übermittlungspflicht weiterer Behörden	984
§ 198	Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer	986
 Achtes Kapitel. Datenschutz		
Erster Abschnitt. Grundsätze		987
§ 199	Verarbeitung von Daten durch die Unfallversicherungsträger	987
§ 200	Einschränkung der Übermittlungsbefugnis	990

Zweiter Abschnitt. Datenverarbeitung durch Ärzte	994
§ 201 Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten durch Ärzte und Psychotherapeuten	994
§ 202 Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten	996
§ 203 Auskunftspflicht von Ärzten	997
Dritter Abschnitt. Dateisysteme	999
§ 204 Errichtung eines Dateisystems für mehrere Unfallversicherungsträger	999
§ 205 (weggefallen)	1003
Vierter Abschnitt. Sonstige Vorschriften	1003
§ 206 Verarbeitung von Daten für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten	1003
§ 207 Verarbeitung von Daten zur Verhütung von Versicherungsfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	1006
§ 208 Auskünfte der Deutschen Post AG	1007
Neuntes Kapitel. Bußgeldvorschriften	1009
§ 209 Bußgeldvorschriften	1009
§ 210 Zuständige Verwaltungsbehörde	1013
§ 211 Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	1014
Zehntes Kapitel. Übergangsrecht	1016
§ 212 Grundsatz	1016
§ 213 Versicherungsschutz	1018
§ 214 Geltung auch für frühere Versicherungsfälle	1020
§ 215 Sondervorschriften für Versicherungsfälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	1025
§ 216 Bezugsgröße (Ost) und aktueller Rentenwert (Ost)	1035
§ 217 Bestandsschutz	1036
§ 218 (weggefallen)	1040
§ 218a Leistungen an Hinterbliebene	1040
§ 218b Rückwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten	1041
§ 218c Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem 1. April 2004	1042
§ 218d Besondere Zuständigkeiten	1043
§ 218e Übergangsregelungen aus Anlass des Übergangs der Beitragsüberwachung auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung	1045
§ 218f Evaluation	1047
§ 218g Übergangsregelungen bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite	1047
§ 219 (weggefallen)	1049
§ 219a Altersrückstellungen	1049
§ 220 Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften	1051
§ 221 Besondere Vorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung	1052
§ 221a (weggefallen)	1053
§ 221b Übergangszeit und Beitragsangleichung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1053
Elftes Kapitel. Übergangsvorschriften zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung	1055
§ 222 Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften	1055
§ 223 Neuorganisation der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	1057
§ 224 Umstellung der Mitgliedsnummer auf die Unternehmensnummer	1058
§ 225 (Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)	1060
Stichwortverzeichnis	1061

Bearbeiterverzeichnis

Herausgeberin/Herausgeber:

Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies
Universität Freiburg

Prof. Dr. Ulrich Wenner
Vors. Richter am Bundessozialgericht, Kassel

Autorinnen und Autoren:

Prof. Gerd Bigge
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Wiebke Brose
Universität Jena

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer a.D.
Universität Jena

Dr. Gerd Giesen
Oberregierungsrat, Berlin

Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies
Universität Freiburg

Martin Kunze
Stellvertretender Geschäftsführer Unfallkasse Nord

Tammo Lange
Richter am Sozialgericht, Münster

Prof. Dr. Ingo Palsherm
Technische Hochschule Nürnberg

Dr. Tobias Richter
Richter am Sozialgericht, Münster

Prof. Dr. Raimund Waltermann
Universität Bonn

II. Der Arbeitsunfall nach Abs. 1

1. Überblick Voraussetzungen

- 10 Während aus inhaltlicher Sicht letztlich Einigkeit besteht, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Arbeitsunfall bejaht werden kann, verhält es sich bei der Terminologie und teils auch bei der Prüfungsreihenfolge anders. Insbesondere im Bereich der Kausalität gehen die Begrifflichkeiten auseinander. M.E. ist es zwar nicht zu begrüßen, dass sich die vom BSG eingeführte unfallversicherungsrechtliche Terminologie von der zivilrechtlichen löst und insoweit eher zu Verwirrung als zu Klarstellung führt. Dennoch werden dieser Bearbeitung das Prüfungsschema und die Begriffe zugrunde gelegt, die das BSG seit seiner Entscheidung aus dem Jahr 2006¹¹ verwendet (zumal auch die dem Zivilrecht entlehnten Begriffe nicht immer gänzlich dem zivilrechtlichen Begriffsverständnis entsprechen), so dass zumindest insoweit Einheitlichkeit besteht und die Rspr. entsprechend eingeordnet werden kann:
- Versicherteneigenschaft nach §§ 2 bis 6 des Verletzten oder Getöteten.
 - Unfall i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 2.
 - Innerer/sachlicher Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfall (Handlungstendenz) in Abgrenzung zum privaten Handeln bzw. eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.
 - Unfallkausalität (früher auch als haftungsbegründende Kausalität bezeichnet)¹² zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis nach der in der Unfallversicherung geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung.
 - Haftungsbegründende Kausalität; hierunter wird der Ursachenzusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden/Tod gefasst.
- 11 Schließlich wird bei der Frage, ob ein Leistungsfall vorliegt, noch die haftungsausfüllende Kausalität zwischen Erstscha den (Gesundheitsscha den) und möglichen Folgeschäden zu prüfen sein.¹³ Hierbei handelt es sich allerdings nicht mehr um eine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.¹⁴

2. Versicherte Personen

- 12 Durch Arbeitsunfälle i.S.v. Abs. 1 können nur Versicherte verletzt oder getötet werden. Wer Versicherte sind, ist in §§ 2 bis 6 geregelt. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Damit werden nicht nur »klassische« Arbeitsunfälle von Beschäftigten im jeweiligen Betrieb erfasst, sondern es werden bspw. zudem Schulunfälle zu Arbeitsunfällen i.S.v. § 8 und auch sog. Rehabilitanden-Unfälle (s. § 2 Abs. 1 Nr. 15a) bei bakteriellen Infektionen können vom Versicherungsschutz erfasst werden.¹⁵

11 BSG, Urt. v. 09.05.2006 – B 2 U 1/05 R, NZS 2007, 212, Rn. 10; bestätigt z.B. durch BSG, Urt. v. 17.02.2009 – B 2 U 18/07 R, NZS 2010, 47, Rn. 9, als Vorläufer kann BSG, Urt. v. 12.04.2005 – B 2 U 11/04 R, NZS 2006, 154 – Rn. 2, eingeordnet werden, wo noch nicht der Begriff der Unfallkausalität verwendet wird, aber das Begriffsverständnis hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität wechselt; s. hierzu auch *Wallerath/Rühr*, NZS 2007, 63 (65).

12 Ähnlich KKW/*Holstraeter*, § 8 SGB VII Rn. 73; sehr kritisch zum Begriff der Unfallkausalität hingegen KassKomm/*Ricke*, § 8 SGB VII Rn. 7a.

13 S. hierzu KKW/*Holstraeter*, § 8 SGB VII Rn. 73 unter Verweis auf *Becker*, MedSach 2010, 145 (147 ff.); KassKomm/*Ricke*, § 8 SGB VII Rn. 7b.

14 BSG, Urt. v. 12.04.2005 – B 2 U 11/04 R, NZS 2006, 154, Rn. 2; *Wallerath/Rühr*, NZS 2007, 63; zur Frage der Zuständigkeit des bisherigen Unfallversicherungsträgers für die neuen Schädigungen vgl. *Jung*, SGB 1988, 517 f.

15 S. zur bakteriellen Infektion in einem Krankenhaus BSG, Urt. v. 07.05.2019 – B 2 U 34/17 R, BeckRS 2019, 24209; hierzu vertiefend *Mülheims/Rösler*, SGB 2020, 274 ff.

3. Unfall

a) Allgemeines

Als Definition des Unfallbegriffs in § 8 Abs. 1 Satz 2 hat der Gesetzgeber die Rspr. übernommen, 13 die zur Vorgängervorschrift § 548 RVO ergangen ist.¹⁶ Damit ist ein Unfall ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, welches zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt. Problematisch ist im Regelfall das Kriterium der äußerlichen Einwirkung.¹⁷ Insgesamt ist in Rspr. und Literatur eine extensive Auslegung zu beobachten.¹⁸

b) Zeitlich begrenztes Ereignis

Ein Ereignis ist nach der Rspr. jegliche, auch geringfügige Einwirkung der Außenwelt.¹⁹ In der 14 Literatur wird zu Recht angemerkt, dass die Definition insoweit ein wenig befremdlich ist, als die Einwirkung ein eigenständiges Merkmal in § 8 Abs. 1 Satz 2 bildet (»einwirkende Ereignisse«) und somit nicht selbst das Ereignis sein kann; vorzugswürdig ist daher das Abstellen auf ein tatsächliches Geschehen.²⁰ Für das Merkmal der zeitlichen Begrenzung hat sich die Dauer einer Arbeitsschicht durchgesetzt.²¹ Wenngleich das allgemeine Verständnis eines Unfalls auf ein plötzliches Ereignis hindeutet, ist der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 2 doch hinreichend offen, wenn er nur ein zeitlich begrenztes Ereignis fordert. Da auf die Arbeitsschicht abgestellt wird, können bspw. auch Infektionen aufgrund wiederholter Aufnahme von Krankheitserregern oder Gesundheitsschäden wegen erhöhter Strahlungen einen Unfall i.S.v. § 8 Abs. 1 darstellen, solange die Dauer der Arbeitsschicht ausreicht, um den Gesundheitsschaden hervorzurufen.²² Daher wird Mobbing im Regelfall nicht unter den Unfallbegriff subsumiert werden können. Die Besonderheit von Mobbing besteht gerade darin, dass nicht ein einzelner gravierender Vorfall zur Gesundheitsverletzung führt. Es ist vielmehr eine Vielzahl kleinerer, für sich genommen meist nicht schlimmer Vorfälle, die erst in ihrer Zusammenschau und über einen längeren Zeitraum zu einem Gesundheitsschaden führen.²³

Durch die zeitliche Begrenzung eines Ereignisses unterscheidet sich ein Unfall und damit auch ein 15 Arbeitsunfall von einer Berufskrankheit i.S.v. § 9.²⁴ Wird ein Unfall verneint, kann aber noch eine Berufskrankheit vorliegen.

- Arbeitsunfall: Zeitlich begrenztes Unfallereignis (vom Sekundenbruchteil bis zu maximal einer Arbeitsschicht);
- Berufskrankheit: Länger dauernde schädliche Einwirkung (Dauer mindestens mehr als eine Arbeitsschicht, meist Monate, Jahre, Jahrzehnte);
- Arbeitsunfall: Eintritt des Leistungsfalles/Versicherungsfalles ohne zeitliche Verzögerung;

16 BT-Drucks. 13/2204, S. 77; s. z.B. BSG, Urt. v. 18.12.1986 – 4a RJ 9/86, BSGE 61, 113 (115).

17 S. Köhler, SGB 2014, 69 (70), der es als zentrales Kriterium bezeichnet.

18 Köhler, SGB 2014, 69 (70) m.w.N. zu kritischen Stimmen in der Literatur im Hinblick auf die extensive Auslegung.

19 BSG, Urt. v. 29.11.2011 – B 2 U 23/10 R, NZS 2012, 390.

20 Mülheims, SGB 2019, 258 (259); dort auch zur ausführlich zur Frage, ob ein Unterlassen ein Ereignis begründen kann.

21 So bereits BSG, Urt. v. 25.08.1961 – 2 RU 106/59, BSGE 15, 41 (45); BSG, Urt. v. 30.05.1985 – 2 RU 17/84, SozR 2200 § 548 RVO Nr. 71; insoweit ist auch zu beachten, dass § 8 nach der Gesetzesbegründung an die vorherige Rspr. anknüpft, BT-Drucks. 13/2204, S. 77; hierauf weist auch Köhler, SGB 2014, 69 (75) hin; KKW/Holtstraeter, § 8 SGB VII Rn. 2; zur Frage, wie lange ein Ereignis dauert und ob ggf. mehrere Ereignisse vorliegen Mülheims, SGB 2019, 258 (263).

22 S.a. KassKomm/Ricke, § 8 SGB VII Rn. 23; BSG, Urt. v. 26.09.1961 – 2 RU 191/59, BSGE 15, 112 (113); zu vereinzelt Aufweichungen der Begrenzung auf die Arbeitsschicht s. Köhler, SGB 2014, 69 (76); ebenso KassKomm/Ricke, § 8 SGB VII Rn. 23, für den es dann ausreicht, dass die Einwirkungen in einer Schicht sich so herausheben, dass sie für die Schädigung die wesentliche Bedeutung haben.

23 S. hierzu BAG, Urt. v. 24.04.2008 – 8 AZR 347/07, NZA 2009, 38 ff.; zum Mobbing in der Unfallversicherung s.a. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.08.2001 – L 7 U 18/01, HVBG-Info 2001, 3261.

24 Vgl. dazu Weitowitz, MedSach 1991, 75.

- Berufskrankheit: Eintritt des Leistungsfalles/Versicherungsfalles meist mit zeitlicher Verzögerung (u. U. jahrzehntelange Latenzzeiten, z.B. bei Asbest);
- Arbeitsunfall: Keine Interimszeiten;
- Berufskrankheit: Interimszeiten, in denen Versicherte der schädlichen Einwirkung nicht ausgesetzt war.

c) Von außen auf einen Körper einwirkendes Ereignis

aa) Grundzüge

- 16 Erforderlich ist ein Ereignis, das von außen auf den Körper einwirkt. Insgesamt wird die äußerliche Einwirkung weit verstanden.²⁵ Schwierig ist im Wesentlichen die Abgrenzung zu Gesundheitsschäden, die aufgrund eines vorbestehenden Grundleidens entstanden sind²⁶ und die Einordnung freiwilligen Verhaltens, s. hierzu im Anschluss Rdn. 18 und Rdn. 19 ff.²⁷
- 17 Die Einwirkung »von außen« erfasst mechanische oder physikalische Krafteinwirkung ebenso wie schwere psychische Beeinträchtigungen.²⁸ Eine bloße Illusion oder Halluzination, die nur in der subjektiven Vorstellung des Unfallopfers existiert, ist jedoch kein äußeres Ereignis.²⁹ Am leichtesten zu erkennen dürfte die mechanische Einwirkung sein, die sowohl bejaht wird, wenn dem Versicherten ein Stein auf den Kopf fällt als auch wenn der Versicherte mit dem Kopf auf einen Stein fällt.³⁰ Physikalische Einwirkungen auf den Körper können bspw. Strahlungen eines gestörten Ultraschallgerätes sein, wenn diese den Herzschrittmacher eines Arztes, der einen Patienten untersucht, zum Stillstand bringen.³¹ Auch Hitze und Kälte können eine äußere Einwirkung darstellen.³² Für eine schwere psychische Beeinträchtigung reichen freche Redensarten oder ein Verhalten von Menschen, über das man sich in hohem Grade aufregen kann, noch nicht aus.³³ Erfasst sein kann hingegen eine posttraumatische Belastungsstörung.³⁴

bb) Verhebefälle

- 18 Problematisch sind die Fälle, in denen eine außergewöhnliche Kraftanstrengung des Versicherten selbst zu einem Gesundheitsschaden geführt hat, wie bspw. in den sog. Verhebefällen, in denen ein Versicherter beim Heben (entsprechend auch beim Ziehen) eines Gegenstands einen Gesundheitsschaden erleidet. Bei einem Hebevorgang wird in der Literatur und zweitinstanzlichen Rspr. teilweise eine äußere Einwirkung und damit ein Unfall verneint.³⁵ Nach Auffassung des BSG liegt hingegen jedenfalls ein Unfall vor, wenn durch eine der versicherten Tätigkeit zuzurechnende außergewöhnliche Kraftanstrengung ein Vorgang im Körperinneren ausgelöst wird, der die gesundheitliche

25 KassKomm/Ricke, § 8 SGB VII Rn. 24; s.a. BSG, Urt. v. 15.05.2012 – B 2 U 16/11 R, BSGE 111, 52; kritisch zu der extensiven Auslegung LPK-SGB VII/Ziegler, § 8 Rn. 154.

26 LPK-SGB VII/Ziegler, § 8 Rn. 149 f.

27 Köhler, SGB 2014, 69 (73 f.).

28 Ebenso BeckOK-SGB VII/Wietfeld, § 8 Rn. 102; LPK-SGB VII/Ziegler, § 8 Rn. 152; KassKomm/Ricke, § 8 SGB VII Rn. 24a; KKW/Holtstraeter, § 8 SGB VII Rn. 4.

29 BSG, Urt. v. 26.11.2019 – B 2 U 8/18 R, BeckRS 2109, 41042.

30 BSG, Urt. v. 18.04.2000 – B 2 U 7/99 R, HVBG-Info 2000, 1846 ff.; Köhler, SGB 2014, 69 (70).

31 Vgl. BSG, Urt. v. 24.06.1981 – 2 RU 61/79, SozR 2200 § 548 Nr. 56.

32 Köhler, SGB 2014, 69 (70).

33 Vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.11.1985 – L 3 U 119/83, Breith, 1986, 481: Sekundenherztod eines Pflanzenschutztechnikers bei Widerworten einer Reinigungskraft.

34 BSG, Urt. v. 29.11.2011 – B 2 U 23/10 R, NZS 2010, 390 zu einem Lokführer bei einem auf die Gleise fahrenden Fahrzeug unter der Prämisse, dass das Fahrzeug keine Einbildung war.

35 So auch die Voraufgabe Rn. 16; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.01.2009 – L 1 U 3612/08, UV-Recht 2009, 258; von der Wertung her ähnlich LSG Stuttgart, Urt. v. 22.11.2017 – L 1 U 1504/17, Justiz 2018, 400, wo als fraglich angesehen wird, dass das Rammen des Kopfes in den Rumpf eines Arbeitskollegen ein äußeres Ereignis ist.

Ursache zu setzen.²³² Ob es sich um eine wesentliche Ursache handelt, ist jeweils im konkreten Fall zu beurteilen, dabei ist auch das Ausmaß der Schadensveranlagung zu berücksichtigen. Diese Formulierung ist im Hinblick auf die Beweislast, die insoweit den Versicherten trifft, zu verstehen (zur Beweislast Rdn. 99). Nur bedingt einsetzbar ist die in der Literatur bisweilen verwendete Faustregel, wonach eine rechtlich unwesentliche Ursache umso eher vorliegt, je größer die Schadensanlage und je geringfügiger das äußere Ereignis ist.²³³ Aufgrund der starken Einzelfallbezogenheit der Prüfung des Ursachenzusammenhangs kann die Faustregel allenfalls ein vager Indikator sein.

Verfassungsrechtliche Bedenken hat das LSG Celle-Bremen aufgeworfen, wenn die Beweisaufnahme ergibt, dass zwar eine Schadensanlage besteht, die Gesundheitsstörung aber auch bei einem Versicherten ohne diese Anlage eingetreten wäre. Wird in diesem Fall ein Arbeitsunfall verneint, wären Versicherte mit Schadensanlage, z.B. bei altersbedingten Verschleißerscheinungen an Sehnen, schlechter gestellt als gesunde Versicherte. Hierin sieht das LSG Celle-Bremen nicht nur einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, sondern auch gegen den sozialen Schutz als Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung.²³⁴ Im Ergebnis ist der Auffassung des LSG Celle-Bremen zuzustimmen und in einem solchen Fall die haftungsbegründende Kausalität zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden zu bejahen. Andernfalls würde den Besonderheiten des Unfallereignisses (und damit der betrieblichen Risikosphäre) nicht hinreichend Rechnung getragen. Wird die Schadensanlage wegedacht, stellt sich das Unfallereignis durchaus als wesentliche Ursache heraus, die lediglich durch die Schadensanlage verdeckt wurde. Dies dürfte noch insofern mit den Grundsätzen der Wesentlichkeitstheorie vereinbar sein als sie nicht davon ausgeht, dass es nur eine wesentliche Ursache geben kann.

bb) Verschlimmerung

Trifft ein Unfallschaden auf eine bestehende Krankheit, kommt es zur Verschlimmerung. Entschädigt wird allein der verschlimmerungsbedingte Anteil, die durch den Unfall verursachte Steigerung der Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung des Vorschadens.²³⁵ Erforderlich ist auch hier, dass das Unfallereignis für die Verschlimmerung eine wesentliche Ursache war.²³⁶

7. Versicherte Tätigkeit bei mobilem Arbeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 3

a) Entwicklung und Zwecksetzung

Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 besteht Versicherungsschutz bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort in gleichem Umfang wie bei der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte. Diese Regelung wurde mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14.06.2021 eingeführt. Es ist keineswegs so, dass zuvor die Ausübung einer versicherten Tätigkeit im Haushalt des Versicherten überhaupt nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst wurde. Doch insbesondere bei den Wegen innerhalb einer Privatwohnung gab es Abweichungen zu Wegen in der Unternehmensstätte. Ziel des Gesetzgebers ist es, eine Versicherungsglücke zu schließen, er nennt hierfür beispielhaft Wege im eigenen Haushalt zum Holen

232 LSG Thüringen, Urt. v. 14.02.2018 – L 1 U 541/17, Rn. 23; s.a. LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.11.2017 – L 6 U 64/16, NZS 2018, 506 im Hinblick auf einen Achillessehnenriss, s. hierzu Anm. Schütz, NZS 2018, 506.

233 KassKomm/Ricke, § 8 SGB VII Rn. 30 f.; LPK-SGB VII/Ziegler, § 8 Rn. 197, welcher sich ebenfalls kritisch hierzu äußert.

234 LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 29.06.2011 – L 3 U 389/09, UV-Recht Aktuell 2011, 1314 – Rn. 31; im Ergebnis zustimmend Neumair, jurisPR-SozR 18/2017 Anm. 4; a.A. LSG Stuttgart, Urt. v. 30.06.2017 – L 8 U 2553/15, NZS 2017, 873 unter Verweis auf die Bildung der Vergleichsgruppen und Zulassung der Revision.

235 Vgl. LSG Bayern, Urt. v. 23.07.1998 – L 17 U 200/96, HVBG-Info 1999, 2935 ff.; LSG Thüringen, Urt. v. 05.07.2018 – L 1 U 1414/17, Rn. 27.

236 Als Bsp. s. LSG Thüringen, Urt. v. 14.02.2018 – L 1 U 541/17, Rn. 25.

eines Getränks, zur Nahrungsaufnahme und zum Toilettengang.²³⁷ Wie weit die praktische Bedeutung der Regelung gehen wird, bleibt abzuwarten. So hat das BSG bereits vor Einführung des § 8 Abs. 1 Satz 3 im Zusammenhang mit versicherten Betriebswegen im Home-Office in seiner Entscheidung vom 27.11.2018 darauf hingewiesen, dass »im häuslichen Bereich die Beweisführung hinsichtlich der Handlungstendenz und die entsprechende Überprüfung klägerseitiger Angaben besonders schwierig werden kann, weil der Kreis der ›unternehmensdienlichen‹ Verrichtungen bei Selbstständigen sowie bei abhängig Beschäftigten, die im ›Home Office‹ tätig sind, typischerweise mit weiten Teilen des Privatlebens verwoben ist.«²³⁸ Zumindest im Hinblick auf die Objektivierung der Handlungstendenz wird noch zu klären sein, welche Anforderungen hier zu stellen sind. So wird nach Ansicht von *Schütze* in Zukunft an dieser Stelle die Grenze des Versicherungsschutzes gezogen werden.²³⁹

- 85 Soweit ersichtlich, vollzog sich die Gesetzesänderung aus sozialpolitischer Sicht geräuschlos, eine Begleitung von vertieften sozialpolitischen Diskussionen hat soweit ersichtlich nach außen hin nicht stattgefunden.²⁴⁰ Das überrascht, wenn man sich die Diskussionen zum Wegeunfall vor Augen hält und berücksichtigt, dass der Arbeitgeber auch im Home-Office nur sehr begrenzten Einfluss auf die Gefahrenlagen hat. Häusliche und betriebliche Gefahrenlagen sind hier oft kaum zu trennen.²⁴¹ Die fehlende breite sozialpolitische Auseinandersetzung mag darin begründet sein, dass die Änderung recht unauffällig erst zu einem späten Zeitpunkt in das Betriebsrätemodernisierungsgesetz eingeführt wurde. Zudem steht die Arbeitswelt noch unter dem Eindruck der Pandemie, in der die Arbeit im häuslichen Bereich eine ganz zentrale Rolle eingenommen hat. Aus rechtlicher Sicht ist die Ausweitung des Versicherungsschutzes unproblematisch, weil dem Gesetzgeber insoweit ein enormer Gestaltungsspielraum zukommt.²⁴² Deutlich wird hier erneut der sich lange abzeichnende stetige sozialpolitische Wille, die Risiken weiter zur Sozialversicherung und dem Arbeitgeber, der die Unfallversicherung allein finanziert, zu verlagern. Das Prinzip der Haftungsersetzung tritt damit erneut stärker in den Hintergrund als Rechtfertigung für den arbeitgeberfinanzierten Versicherungsschutz und das soziale Schutzprinzip gewinnt an Gewicht.²⁴³ Nicht ganz klar ist, warum es im Gegenzug nicht – wie z.B. beim Wegeunfall – zu einer Herausnahme dieser vom Arbeitgeber kaum beherrschbaren Risiken aus § 162 kam.

b) Voraussetzungen

aa) Im Haushalt des Versicherten oder an einem anderen Ort

- 86 Die Besonderheit von § 8 Abs. 1 Satz 3 besteht darin, dass die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt wird, der nicht die Unternehmensstätte ist. Definiert werden diese Orte jedoch nicht. In den Gesetzesmaterialien werden in diesem Zusammenhang die Begriffe Home-Office²⁴⁴ und sonstige mobile Arbeit verwendet. Sie deuten ebenso wie der Gesetzeswortlaut auf ein weites Verständnis hin. Es ist somit nicht erforderlich (aber auch nicht schädlich), dass ein vom Arbeitgeber eingerichteter Telearbeitsplatz vorhanden ist. Ein anderer Ort i.S.v. Abs. 1 Satz 3 kann damit auch ein Coworking Space ebenso wie ein Café sein.²⁴⁵ Zugleich

237 BT-Drucks. 19/29819, S. 17 f.

238 BSG, Urt. v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, BeckRS 2018, 40346, Rn. 23.

239 *Schütze*, NZS 2018, 372, 375.

240 Gefordert wurde eine gesetzliche Ausweitung des Arbeitsunfalls hingegen bereits zuvor, s. z.B. *Mühlheims*, SozSich 2017, 372 (378); nach *Spellbrink*, NZS 2016, 527 (531) war das Home-Office weitgehend auch mit der alten Regelung hinreichend abgedeckt.

241 *Glombik*, VR 2019, 305 (307).

242 S. zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers z.B. BVerfG, Urt. v. 07.11.1972, NJW 1973, 502 (503).

243 In dem Plenarprotokoll 19/231, Stenografischer Bericht 231. Sitzung, S. 29687 wird dementsprechend von einem Abgeordneten auch darauf hingewiesen, dass mobile Arbeit nicht gleichzeitig weniger sozialer Schutz bedeute.

244 Nicht zu verwechseln mit der Heimarbeit i.S.v. § 12 SGB IV, s. zur Abgrenzung BSG, Urt. v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, BeckRS 2018, 40346, Rn. 16.

245 Vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Oberthür*, MDR 2021, 969, 975 zur mobilen Arbeit.

wird mit diesem weiten Verständnis wohl auch nicht erforderlich sein, dass der Ort der Tätigkeit im häuslichen Bereich dauerhaft eingerichtet ist und der Beschäftigte dort regelmäßig tätig wird. Diese Voraussetzung hat das BSG noch in einem Urteil vom 27.11.2018 vor der Gesetzesänderung aufgestellt.²⁴⁶ Eine versicherte Tätigkeit kann vielmehr auch z.B. mit einem Laptop in einem gemischt privat und beruflich genutztem Zimmer erbracht werden, was angesichts von schwierigen Wohnmarktverhältnissen in einigen Städten nicht ungewöhnlich sein dürfte.²⁴⁷ Anhaltspunkte für eine Beschränkung auf ein abgeschlossenes Arbeitszimmer finden sich in § 8 Abs. 1 Satz 3 nicht. Damit dürfte die Beurteilung, ob sich im Einzelfall ein Arbeitsunfall ereignet hat auf praktischer Ebene erschwert werden, zugleich erlangen der innere Zusammenhang und die objektivierte Handlungstendenz damit eine umso größere Bedeutung.

Auch wenn keine bestimmte Ausstattung des Ortes erforderlich ist, muss die Erbringung der Arbeitsleistung im häuslichen Bereich oder an einem anderen Ort als der Unternehmensstätte arbeitsvertraglich ausdrücklich oder zumindest konkludent vereinbart sein.²⁴⁸ Andernfalls fehlt der Bezug zur versicherten Tätigkeit und der Unfallversicherungsschutz wäre vollends entkoppelt vom Arbeitsverhältnis, welches doch gerade der Ausgangspunkt für den Schutz ist.

bb) Ausübung einer versicherten Tätigkeit: Innerer Zusammenhang und Handlungstendenz

Wie auch bei Unfällen in einer Unternehmensstätte oder auf einem versicherten Weg müssen ein innerer Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit und eine entsprechende objektivierte Handlungstendenz bestehen. Dies ist auch dem Wortlaut von Abs. 1 Satz 3 »in gleichem Umfang« zu entnehmen. Bereits vor der Gesetzesänderung wurde beides bei Betriebswegen im Home-Office angenommen, wenn bspw. ein Beschäftigter auf dem Weg vom Wohnbereich in ein Home-Office-Zimmer auf der Treppe stürzt oder wenn ein Arbeitszimmer verlassen wird, um ein dienstliches Dokument auf einem Drucker im Nachbarzimmer zu holen und der Beschäftigte im Flur stürzt.²⁴⁹ Ebenfalls unproblematisch waren bereits zuvor die Fälle, in denen ein Versicherter innerhalb eines Arbeitszimmers während der Ausführung einer betriebsbezogenen Tätigkeit über ein Telefonkabel stolpert.²⁵⁰ Diese Fallkonstellationen werden erst Recht nach der Einfügung des § 8 Abs. 1 Satz 3 als Arbeitsunfall gelten, da der Gesetzgeber mit der Neuregelung eine Gleichstellung mit Unfällen in Unternehmensstätten bezweckt.²⁵¹

Vor der Einführung von § 8 Abs. 1 Satz 3 war vor allem fraglich, ob auch Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme (zur Nahrungsaufnahme außerhalb des Haushalts s. im Zusammenhang mit dem Wegeunfall) oder der Gang zur Toilette versichert sind.²⁵² Das BSG stellte zu § 8 a.F. den Grundsatz auf, dass in häuslichen Arbeitsstätten (anders als in Betriebsstätten) ein geschützter Betriebsweg ausscheidet, wenn ein Weg innerhalb des Wohngebäudes zurückgelegt wird, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit wie bspw. dem Trinken nachzugehen. Wenn im häuslichen Bereich ein Weg zurückgelegt wird, sollte entscheidend darauf abgestellt werden, welche konkrete Verrichtung mit welchem Ziel im Unfallzeitpunkt ausgeübt worden ist. Wird eine Treppe hinuntergegangen, um ein

246 BSG, Urt. v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, BeckRS 2018, 40346; hierzu bereits kritisch Köhler, VSSAR 2019, 3, 27.

247 So schon vor der Gesetzesänderung Leube, SGB 2012, 380, 381.

248 Vor der Gesetzesänderung schon BSG, Urt. v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, BeckRS 2018, 40346.

249 BSG, Urt. v. 27.11.2018 – B 2 U 8/17 R, BeckRS 2018, 37285; s. hierzu auch Müller, NZS 2019, 177 (178 f.); zu einer Friseurmeisterin, die die Arbeitswäsche in der privaten Wohnung wäscht s. BSG, Urt. v. 31.08.2017 – B 2 U 9/16 R, NJW 2018, 1207; s.a. zu Betriebswegen im Home-Office BSG, Urt. v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, BeckRS 2018, 40346; das Beispiel des Druckers im Nebenraum wird auch in BT-Drucks. 19/29819, S. 18 aufgegriffen.

250 Köhler, VSSAR 2019, 3, 21; s.a. Mütze, jurisPR-SozR 2010, Anm. 5 mit Beispielen.

251 S.a. BT-Drucks. 19/29819, S. 18.

252 S. zum damaligen Streitstand Spellbrink, NZS 2016, 527, 530; Köhler, VSSAR 2019, 3, 22 f.; BSG, Urt. v. 05.07.2016 – B 2 U 5/15 R, NJW 2017, 508 ff.

III. Der Wegeunfall nach Abs. 2 Nr. 1–4

1. Einführung

a) Entstehungsgeschichte

Der sog. Wegeunfall ist in § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 geregelt, wenngleich der Gesetzgeber selbst den Begriff nicht verwendet. Der Grundfall – das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit – findet sich heute in Abs. 2 Nr. 1.²⁸⁰ Er wurde erstmalig mit dem Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14.07.1925²⁸¹ in den damaligen § 545a RVO aufgenommen, zuvor hatte bereits die Rspr. den Wegeunfall in den Versicherungsschutz einbezogen.²⁸² Mit dem UVNG vom 30.04.1963²⁸³ wurde der Wegeunfall in § 550 RVO neu verortet. Sein Anwendungsbereich wurde in der Folge im Jahr 1971 ausgeweitet auf Umwege auf dem Weg zur Arbeit, um ein Kind des Versicherten zur Betreuung zu bringen²⁸⁴ und im Jahr 1974 wurden zudem Abweichungen auf dem Weg, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft erforderlich sind, mit einbezogen.²⁸⁵ Seit der Einführung des SGB VII ist der Wegeunfall nun in § 8 Abs. 2 zu finden.²⁸⁶ Dabei hat der Gesetzgeber die Formulierung »gilt als« gestrichen, so dass es sich beim Wegeunfall seitdem (anders als noch in § 550 RVO) nicht mehr nur um eine gesetzliche Fiktion handelt. Er ist vielmehr zu einem Unterfall des Arbeitsunfalls geworden. Außerdem wurde mit § 8 Abs. 2 erstmals der Begriff »unmittelbar« eingefügt. Damit sollte der Rspr. zu § 550 RVO Rechnung getragen werden, die bereits unabhängig vom Wortlaut einen »direkten« Weg geprüft hat. Eine inhaltliche Änderung in der Rechtsanwendung sollte damit nicht herbeigeführt werden.²⁸⁷ Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14.06.2021²⁸⁸ wurde § 8 Abs. 2 Nr. 2a eingefügt. Damit stellt nun auch der Weg nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten in fremder Obhut anvertraut werden unter Versicherungsschutz, wenn die Tätigkeit im Home-Office ausgeübt wird.

Die Aufnahme des Wegeunfalls in den Versicherungsschutz ist weder selbstverständlich noch zwingend.²⁸⁹ Der Unternehmer hat anders als in seinem Betrieb keinen Einfluss auf das Risikopotential, trägt aber zugleich die volle Beitragslast, und dies obwohl das Prinzip der Haftungsersatzung beim Wegeunfall wiederum – anders als beim Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 – gerade nicht zu seinen Gunsten greift. Sozialpolitisch war die Regelung daher von Beginn an umstritten. So wird bspw. die Herausnahme der Wegeunfälle aus der gesetzlichen Unfallversicherung und stattdessen eine privatrechtsrechtliche Lösung gefordert.²⁹⁰ Durchgesetzt hat sich bislang kein Gegenvorschlag. Mit der Aufnahme eines zusätzlichen versicherten Weges in § 8 Abs. 2 Nr. 2a hat der Gesetzgeber vielmehr den Anwendungsbereich der Wegeversicherung ausgeweitet.

280 S. im Einzelnen BT-Drucks. 13/2204, S. 77.

281 RGBl. I (1925), S. 97.

282 *Kranig/Aulmann*, NZS 1995, 203 (204 f.); ausführlicher zur Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung s. *Ricke*, in DGUV (Hrsg.), 125 Jahre gesetzliche Unfallversicherung – Streiflichter, S. 43 ff.

283 BGBl. I, S. 242.

284 Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18.03.1971, BGBl. I 1971, S. 237.

285 17. Rentenanpassungsgesetz, BGBl. I 1974, S. 821.

286 UVEG vom 07.08.1996, BGBl. I, S. 1254.

287 BT-Drucks. 13/2204, S. 77.

288 BGBl. 2021 I, S. 1762.

289 S. hierzu ausführlich *Brose*, VSSAR 2021, 349 ff.

290 Z.B. BDA, Generalüberholung überfällig! Leistungen konzentrieren – Effizienz steigern. Forderungen der BDA zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung, Berlin 13.09.2004; mit einer Darstellung weiterer Vorschläge s. *Köhler*, SGB 2004, 534; *Kranig/Aulmann*, NZS 1995, 203; LPK-SGB VII/Ziegler, § 8 Rn. 207; *Brose*, VSSAR 2021, 349 ff.

b) Ansätze in der Rspr. zur Eindämmung der Kasuistik

- 103 Die Rspr. zeichnet sich auch beim Wegeunfall durch eine kaum noch überschaubare Kasuistik aus. Sie erfolgte auch nicht immer einheitlich, wobei die Abweichungen wohl zumindest teilweise mit dem Versuch begründet werden können, die Vielfalt aller Lebensumstände hinreichend zu berücksichtigen.²⁹¹ Das BVerfG hat sich hierzu durchaus kritisch geäußert. Im Zusammenhang mit der Rspr. zur Abgrenzung von geringfügiger versicherter Unterbrechung des Weges und nicht geringfügiger Unterbrechung wurde ihm die Frage vorgelegt, ob die Unterscheidung des BSG willkürlich erfolgte und damit der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt wurde. Das BVerfG wies darauf hin, dass sich für das Bejahen von Willkür der Schluss aufdrängen muss, dass die Rechtsanwendung auf sachfremden Erwägungen beruht.²⁹² Es räumte ein, dass die Anwendung der Grundsätze und der Kasuistik zu den Wegeunfällen in der Praxis nicht immer zu überzeugenden Ergebnissen führt und es bei der Anwendung der Formel des BSG auf den konkreten Lebenssachverhalt in Grenzfällen an Trennschärfe fehlt. Es kann nach Ansicht des BVerfG aber »noch nicht« von einer willkürlichen Entscheidung des BSG ausgegangen werden, welches sich »erkennbar um Anwendung seiner ... entwickelten Systematik bemüht.«²⁹³
- 104 Seit der Entscheidung des BVerfG mit seiner (vorsichtigen) Kritik, kann in der Rspr. des BSG durchaus ein Wille zu stärkerer Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit seiner Entscheidungen im Bereich des Wegeunfalls erkannt werden. Dies zeigt sich z.B. darin, dass es unter Verweis auf die Rechtssicherheit für die Beendigung eines versicherten Weges bzw. die Bestimmung eines dritten Ortes einen Mindestaufenthalt von zwei Stunden festgelegt hat (s. hierzu jeweils Rdn. 117, 118 ff.),²⁹⁴ obwohl eine solche starre, aber klare Zeitgrenze im Gesetz nicht zu finden ist. Auch die Festlegung der Außenhaustür eines Wohnhauses für den Beginn eines versicherten Weges wird von der Rspr. zwar als starre Grenzziehung gesehen, die aber im Interesse der Rechtssicherheit erfolgt.²⁹⁵ Zudem hat der 2. Senat in zwei Urteilen vom 30.01.2020 zum dritten Ort »zur Herstellung der Rechtsanwendungsgleichheit« seine Rspr. ausdrücklich geändert und prüft nun nicht mehr, ob die Entfernung des dritten Ortes zur Arbeitsstätte im Verhältnis zum häuslichen Bereich in einem angemessenen Verhältnis steht (s. hierzu näher Rdn. 122 f.).²⁹⁶

c) Schutzzweck

- 105 Die Bestimmung des Schutzzwecks der Wegeversicherung (bisweilen auch als Schutzbereich bezeichnet) fällt schon angesichts des geringen Regelungsgehalts von § 8 Abs. 2 Nr. 1 und der insoweit dürftigen Gesetzgebungsmaterialien schwer. Denkbar sind im Wesentlichen drei Ansätze: Der Schutzzweck kann sehr eng verstanden werden, so dass nur Verkehrsgefahren i.e.S. einbezogen werden, d.h. nur Gefahren, die allein mit der Fortbewegung, anderen Verkehrsteilnehmern und den Straßenverhältnissen verbunden sind. Mit einem sehr weiten Verständnis würden hingegen alle Unfälle erfasst, die sich zwischen Ausgangs- und Zielort ereignen. Ein Mittelweg wäre es wohl, einerseits alle Verkehrsgefahren i.e.S. einzubeziehen und andererseits Gefahren, die unmittelbar mit dem Zurücklegen verbunden sind, also z.B. das Warten auf einen Bus.
- 106 Das BSG hat sich in jüngerer Zeit v.a. in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2012 und 2013 vertieft mit dem Schutzzweck beschäftigt. Dabei definierte es ihn zunächst recht eng. Die Unfallversicherung

291 Vgl. dazu auch *Thüsing*, SGB 2000, 595 ff.; *Dahm*, Die BG 2001, 34 ff.; *Köhler*, SGB 2004, 533 ff.; ausführlich zur Kasuistik bei Wegeunfällen *Krasney*, SGB 2020, 453 ff.

292 BVerfG, Urt. v. 30.11.2004 – 1 BvR 1750/03, NJW 2005, 816, Rn. 6.

293 BVerfG, Urt. v. 30.11.2004 – 1 BvR 1750/03, NJW 2005, 816 – Rn. 9.

294 S. hierzu zuletzt BSG, Urt. v. 30.01.2020 – B 2 U 2/18 R, NJW 2020, 3339 (3341); BSG, Urt. v. 05.07.2016 – B 2 U 16/14 R, DAR 2017, 343 (346).

295 Z.B. BSG, Urt. v. 31.08.2017 – B 2 U 9/16 R, NJW 2018, 1207, Rn. 11.

296 BSG, Urt. v. 30.01.2020 – B 2 U 2/18 R, NJW 2020, 3339; BSG, Urt. v. 30.01.2020 – B 2 U 20/18 R, BeckRS 2020, 11511.

soll danach beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit nur gegen Gefahren für Gesundheit und Leben schützen, die aus der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger oder Benutzer eines Verkehrsmittels, also aus eigenem oder fremdem Verkehrsverhalten oder äußeren Einflüssen durch die Beschaffenheit des Verkehrsraums hervorgehen.²⁹⁷ Im Folgejahr hat der Senat sein Schutzzweckverständnis etwas ausgeweitet und formuliert, dass die gesetzliche Unfallversicherung während des Zurücklegens des Weges vorrangig gegen Gefahren schützt, die sich während der gezielten Fortbewegung im Verkehr aus eigenem, dem Verkehrshandeln anderer Verkehrsteilnehmer oder Einflüssen auf das versicherte Zurücklegen des Weges ergeben, die aus dem benutzten Verkehrsraum oder Verkehrsmittel auf die Fortbewegung wirken.²⁹⁸ Diese Rspr. stieß in der Literatur auf viel Kritik, vertreten wird dort eher ein weitergehendes Schutzzweckverständnis.²⁹⁹ Soweit ersichtlich hat das BSG seither den Schutzzweck kaum noch ausdrücklich ausformuliert und begründet.³⁰⁰

Der historische Normzweck lässt sich nicht mehr umfänglich anhand der Gesetzgebungsmaterialien nachvollziehen. In der in diesem Zusammenhang am häufigsten aufgegriffenen Äußerung eines Abgeordneten aus dem 9. Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, welcher den Wegeunfall nachträglich in dem Gesetzentwurf eingefügt hatte, weist er darauf hin, dass er mehrfach Fälle zu behandeln gehabt habe, in denen Menschen in finsterner Nacht auf den glatten bergigen Wegen verunglückt seien.³⁰¹ Hierin kann zumindest ein Hinweis gesehen werden, dass es gerade um die Gefahren ging, die vom jeweiligen Weg ausgingen. Trotz mehrfacher Änderungen des Wegeunfalls finden sich in den darauffolgenden Gesetzesbegründungen keine weiteren Ausführungen zum Schutzzweck. Allerdings kann in der Einführung des Merkmals »unmittelbar« anlässlich der Überführung des Unfallversicherungsrechts in das SGB VII³⁰² ein leichter Hinweis gesehen werden, dass eine gewisse Einschränkung des Schutzzwecks des Wegeunfalls gewollt war. Auch ein Vergleich des Wegeunfalls mit dem Arbeitsunfall i.S.v. § 8 Abs. 1 deutet darauf hin, dass jedenfalls kein umfassender Schutz im Hinblick auf sämtliche Unfälle, die sich zwischen Abfahrt und Ankunft ereignen können, gewollt ist. Der Wegeunfall nimmt im Vergleich zum klassischen Arbeitsunfall im SGB VII eine schwächere Rolle ein. So wirkt der Wegeunfall i.R.v. §§ 104, 105 haftungserhaltend, zugleich wird der Wegeunfall im Beitragsausgleichsverfahren nach § 162 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich ausgenommen.³⁰³ Die Hinweise für einen Eingrenzung des Schutzzwecks sind somit zu finden, sie sind aber nicht sehr stark. Dies spricht m.E. für einen Mittelweg, wonach der Schutzzweck jedenfalls alle Verkehrsgefahren i.e.S. erfasst (so wie vom BSG 2013 definiert) sowie zusätzlich diejenigen, die unmittelbar mit dem Zurücklegen des Weges an sich verknüpft sind.³⁰⁴ Das schließt das Warten und Einsteigen in öffentliche Verkehrsmittel ein. Die Verletzung bei der Suche eines Gegenstands in einer Mülltonne hingegen nicht (s. hierzu Rdn. 136).

d) Erfasste Personengruppen

Wenngleich der Gesetzgeber ursprünglich nur den Weg eines Beschäftigten zur bzw. von seiner Arbeitsstätte dem Versicherungsschutz unterstellt hat, ist der Anwendungsbereich der Wegeversicherung zusammen mit dem Versichertenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung stark erweitert

297 BSG, Urt. v. 13.11.2012 – B 2 U 19/11 R, NJW 2013, 3676 (3680).

298 BSG, Urt. v. 18.06.2013 – B 2 U 7/12 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 47, Rn. 20.

299 S. z.B. KassKomm/Ricke, § 8 SGB VII Rn. 221c; *Molkentin*, SGB 2016, 621 (623); *Mutschler*, NZS 2014, 647 ff.

300 Ausführungen zum Schutzzweck finden sich noch in BSG, Urt. v. 23.01.2018 – B 2 U 8/16 R, NJW 2018, 1418, dort ging es allerdings um einen Schülerunfall.

301 Verhandlungen des Reichstags Bd. 385, III. Wahlperiode 1924, Sten.Ber. 43. Sitzung, S. 1275; ausführlicher zu den Diskussionen bei der Einführung des Wegeunfalls *Brose*, VSSAR 2021, 349 ff.

302 UVEG vom 07.08.1996, BGBl. I, S. 1254.

303 Zu den Unterschieden zwischen Arbeitsunfall nach Abs. 1 und Wegeunfall nach Abs. 2 s.a. *Spitzlei*, NZS 2020, 609.

304 S. hierzu ausführlicher *Brose*, VSSAR 2021, 349 ff.

2. Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

a) Grundsätze der MdE-Bewertung

- 19 Die MdE – ausgedrückt in Vomhundertsätzen – bezeichnet nach § 56 Abs. 1 Satz 1 den durch die körperlichen, seelischen und geistigen Folgen des Versicherungsfalls (Unfallfolgen) bedingten **Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens**, d.h. dem sog. allgemeinen Arbeitsmarkt.²² Die MdE ist **individuell** für jeden Versicherten festzustellen. Sie ist für **jeden Versicherungsfall getrennt** zu bemessen, auch wenn durch mehrere Versicherungsfälle dasselbe Organ betroffen ist und für die Entschädigung derselbe Versicherungsträger zuständig ist.²³ Dieser ist in dem Gesundheitszustand geschützt, in dem er sich zur Zeit des Versicherungsfalls befunden hat. Aus der Differenz zwischen dem Ausgangswert vor dem Versicherungsfall und dem Wert der Erwerbsfähigkeit nach dem Versicherungsfall ergibt sich die MdE. Die MdE muss allerdings mindestens 10 % erreichen, da eine MdE unter 10 % wirtschaftlich nicht messbar ist, vgl. § 56 Abs. 1 Satz 3.
- 20 Für die Bemessung der MdE ist nach der Feststellung der Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Versicherten regelmäßig die Anwendung **medizinischer** oder sonstiger **Erfahrungssätze** über die Auswirkungen bestimmter körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen auf die verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten des Betroffenen auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens erforderlich. Als Ergebnis dieser Wertung ergibt sich die Erkenntnis über den Umfang der dem Versicherten versperrten Arbeitsmöglichkeiten. Hierbei kommt es stets auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an. Bei Berufskrankheiten richtet sich die MdE – wie bei Arbeitsunfällen – einerseits nach der Schwere des noch vorhandenen akuten Krankheitszustands sowie andererseits nach dem Umfang der dem Erkrankten verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens.²⁴
- 21 Zur Feststellung der MdE ist daher grundsätzlich in jedem Fall ein **dreistufiges Ermittlungsverfahren** erforderlich. Zunächst ist medizinisch festzustellen, welche Funktionen, die für die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben bedeutsam sein können, durch die Folge des Versicherungsfalls beeinträchtigt werden, und in welchem Ausmaß das eingetreten ist, dabei sind die individuellen Funktionseinbußen beim einzelnen Versicherten maßgeblich. Im zweiten Schritt ist zu ermitteln, inwieweit die festgestellten Funktionseinbußen den Leistungsanforderungen im gesamten Erwerbsleben nicht gerecht werden. Zuletzt ist zu ermitteln, welchen Anteil die Tätigkeiten, mit denen die nicht mehr erfüllbaren Anforderungen verbunden sind, am gesamten Erwerbsleben haben, d.h. wie häufig sie im Verhältnis zu anderen vorkommen.²⁵
- 22 Innerhalb des dreistufigen Ermittlungsverfahrens lässt sich das (medizinisch) zu bestimmende Verletzungsmaß durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ermitteln. Die Feststellung, welche Folgen die körperlichen und seelischen Funktionseinschränkungen für die gängigen Leistungsanforderungen des Arbeitsmarkts haben, lässt sich – auch angesichts des hiermit verbundenen hohen Ermittlungsaufwandes für Verwaltungsträger, Gerichte und die medizinische Wissenschaft²⁶ – empirisch hingegen nicht exakt feststellen. Daher hat sich für die Bewertung der MdE im Laufe der Zeit eine **vereinfachte Beurteilung** durch ein in sich stimmiges Beurteilungsgefüge anhand von

22 BSG, Urt. v. 04.08.1955 – 2 RU 67/54, BSGE 1, 174; BSG, Urt. v. 14.11.1984 – 9b RU 38/84, SozR 2200 § 581 Nr. 22.

23 Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BSG, Urt. v. 22.06.2004 – B 2 U 14/03 R, BSGE 93, 63.

24 Grundlegend noch einmal BSG, Urt. v. 02.05.2001 – B 2 U 24/00 R, SozR 3–2200 § 581 Nr. 8.

25 Grundlegend BSG, Urt. v. 14.11.1984 – 9b RU 38/94, SozR 2200, § 581 Nr. 22. Zum Teil wird dieser Schritt auch als Zwischenschritt bezeichnet, vgl. BSG, Urt. v. 18.01.2011 – B 2 U 5/10 R, SozR 4–2700 § 200 Nr. 3: »Um das Vorliegen einer MdE beurteilen zu können, ist zunächst zu fragen, ob das aktuelle körperliche oder geistige Leistungsvermögen beeinträchtigt ist. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang dadurch die Arbeitsmöglichkeiten der versicherten Person auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens vermindert werden.«

26 Vgl. Hauck/Noftz/Kranig, § 56 SGB VII Rn. 36; Nusser/Spellbrink, SGB 2017, 550, 553; Spellbrink/Karmanski, SGB 2021, 461, 463 f.

MdE-Tabellenwerten herausgebildet, die in der Praxis für Leistungsträger und Gerichte für einzelne Gesundheitsstörungen eine gleichförmige Bewertung in einer Vielzahl von Fällen ermöglichen (s. dazu sogleich). Dieses vereinfachte Verfahren wird von der h.M. grundsätzlich gebilligt und als **ständige Übung** beachtet, soweit die verwerteten Erfahrungswerte allgemein anerkannt werden.²⁷

Die Feststellung der MdE wird vom BSG in ständiger Rechtsprechung als **Tatsachenfeststellung** angesehen, die das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen richterlichen Überzeugung trifft und die revisionsgerichtlich nur darauf geprüft wird, ob das Tatsachengericht bei der Beweiswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen und ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hat.²⁸

Ausgangspunkt für die MdE-Bewertung ist die individuelle, unter Umständen durch Vorschäden beeinflusste Erwerbsfähigkeit vor dem Versicherungsfall. Diese ist stets mit 100 % anzusetzen.

War der Verletzte allerdings vor dem Versicherungsfall dauernd **völlig erwerbsunfähig**, kann keine MdE »infolge des Arbeitsunfalls« eintreten.²⁹ Die völlige Erwerbsunfähigkeit ist nicht identisch mit der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI. Völlig erwerbsunfähig ist der Versicherte, wenn er dauernd die Fähigkeit verloren hat, einen nennenswerten Verdienst zu erlangen, d.h. wenn er unfähig ist, sich unter Ausnutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihm nach seinen gesamten Kenntnissen und Fähigkeiten im gesamten Bereich des wirtschaftlichen Lebens bieten, einen Erwerb zu verschaffen.³⁰ Allein der Bezug einer Vollrente reicht nicht aus, um die völlige Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne anzunehmen.

► Beispiel:

Ein auf Grund eines Arbeitsunfalls Erblindeter (MdE = 100 %), der jetzt als Masseur arbeitet, verliert durch einen weiteren Arbeitsunfall einen Arm. Die Blindheit steht der Anerkennung der MdE für den Verlust des Arms nicht entgegen.³¹

Dem Erwerbsunfähigen gleichzustellen ist derjenige Versicherte, der auf Grund des Arbeitsunfalls stationär behandelt werden muss, aber keinen Anspruch auf Verletztengeld hat: Er erhält eine Vollrente. Bei der anschließenden ambulanten Behandlung des arbeitsunfähigen Versicherten ist zu prüfen, welche MdE der Funktionsbeeinträchtigung gerecht wird. Diese Frage ist z.B. bedeutsam, wenn die Rente am Tag nach dem Versicherungsfall beginnt.

b) MdE-Erfahrungswerte

Die MdE-Richtwerte beruhen auf **medizinischem Erfahrungswissen** über Art und Schwere der Folgen von Versicherungsfällen. Eine genauere Begründung dafür, wie sich bestimmte Funktionseinschränkungen auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens auswirken (welche Tätigkeiten dem Versicherten verschlossen sind), ist in den MdE-Tabellen nicht erfolgt und konnte nicht erfolgen, weil es an **statistisch verwertbaren Erkenntnissen** hierüber weitestgehend fehlt.³² Selbst wenn die Unfallversicherungsträger zur Klärung der Frage, in welchem Umfang bestimmte Funktionsbeschränkungen den Versicherten bestimmte Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens nehmen, umfangreiche Erhebungen unter Einschaltung von Experten aus der Arbeitsmarktforschung und den Arbeitswissenschaften vornehmen und Forschung betreiben würden, würde dadurch nur

27 BSG, Beschl. v. 19.03.1996 – 2 BU 161/95, HVBG-Info 1996, 2214.

28 St. Rspr. BSG, vgl. BSG, Urt. v. 02.05.2001 – B 2 U 24/00 R, SozR 3–2200 § 581 Nr. 8; BSG, Urt. v. 20.12.2016 – B 2 U 11/15 R, BSGE 122, 232 m.w.N.

29 BSG, Urt. v. 17.12.1969 – 5 RKnU 34/68, BSGE 30, 224.

30 Rechtsprechungsnachweise bei Lauterbach/Sacher, § 56 SGB VII Rn. 25.

31 Vgl. BSG, Urt. v. 29.06.1962 – 2 RU 159/61, BSGE 17, 160.

32 Nusser/Spellbrink, SGB 2017, 550, 552.

ein unvollständiges und zeitlich schnell überholtes Bild der Wirklichkeit gewonnen.³³ Bei den **allgemeinen Erfahrungssätzen** handelt es sich um Schlüsse, die man auf Grund von zumeist jahrzehntelanger Erfahrung aus einer Reihe gleichartiger Tatsachen zieht und die daher entweder der allgemeinen Lebenserfahrung oder der besonderen Fachkunde angehören.³⁴ Sie sind zwar im engeren Sinne **keine Rechtssätze**, weil ihnen die normative Verbindlichkeit fehlt und ihre Richtigkeit als Erfahrungssätze davon abhängt, dass weiterhin die entsprechenden Erfahrungen gemacht werden. Gleichwohl helfen sie wie Rechtssätze, die **Gleichmäßigkeit und Kontinuität der Rechtsprechung** zu sichern. In der gesetzlichen Unfallversicherung haben sich im Laufe der Zeit bei einer Vielzahl von Unfallfolgen und Berufskrankheiten für die Schätzung der MdE Erfahrungswerte³⁵ herausgebildet. Sie sind in Form von Rententabellen oder Empfehlungen zusammengefasst und dienen als **Anhaltspunkte** für die MdE-Einschätzung im Einzelfall. Die in den Tabellen und Empfehlungen enthaltenen Richtwerte bilden in der Regel die Basis für einen Vorschlag, den der medizinische Sachverständige zur Höhe der MdE unterbreitet, und gewährleisten, dass alle Betroffenen bei der medizinischen Begutachtung nach **einheitlichen Kriterien** beurteilt werden. Den Empfehlungen kommt damit ebenso wie den MdE-Tabellen nicht der Rechtscharakter einer gesetzlichen Norm zu, da sie für die Entscheidung **nicht im Einzelfall bindend** sind und dem **ständigen Wandel** unterliegen.³⁶ Eine exakte **rechtsdogmatische Einordnung** ist von der Rechtsprechung und der Literatur bisher **nicht erfolgt**³⁷, in der Regel werden die Tabellen als »Erfahrungssätze« qualifiziert oder als antizipierte Sachverständigengutachten bezeichnet³⁸; zuletzt hat das BSG sie als **allgemeine (generelle) Tatsachen** bezeichnet, dabei aber die genaue rechtliche Einordnung ausdrücklich offen gelassen.³⁹ Voraussetzung für die Anerkennung von Empfehlungen zur MdE-Bemessung als allgemeine Erfahrungssätze ist, dass sie auf wissenschaftlicher Grundlage von Fachgremien ausschließlich auf Grund der zusammengefassten Sachkunde und Erfahrung ihrer sachverständigen Mitglieder erstellt worden sind und dass sie immer wiederkehrend angewendet und von Gutachtern, Verwaltungsbehörden, Versicherungsträgern, Gerichten sowie Betroffenen anerkannt und akzeptiert werden.⁴⁰ Erfahrungswerte sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.⁴¹ Der Gesetzgeber hat die in Rechtsprechung und Literatur immer wieder geforderten Reformbemühungen in Richtung einer Verrechtlichung, insb. in Form einer Verordnungsermächtigung⁴², bislang nicht aufgegriffen.

- 29 Die Erfahrungs- oder Regelwerte können nur Anhaltspunkte für eine erste summarische Einschätzung der Funktionseinschränkung sein. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Feststellung der MdE immer eine Schätzung, weil der Grad der MdE nicht völlig genau, sondern **nur annäherungsweise** festzustellen ist.⁴³ Die Regelwerte entbinden deshalb den Unfallversicherungsträger nicht von

33 *Kranig*, Sozialer Fortschritt, 2001, 113 ff.

34 BSG, Urt. v. 02.05.2001 – B 2 U 24/00 R, SozR 3–2200 § 581 Nr. 8; BSG, Urt. v. 20.12.2016 – B 2 U 11/15 R, BSGE 122, 232.

35 Vgl. hierzu auch ausführlich jurisPK-SGB VII/Scholz, § 56 Rn. 59 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

36 So zuletzt noch BSG, Urt. v. 20.12.2016 – B 2 U 11/15 R, BSGE 122, 232.

37 Vgl. aber insb. *Pense*, Die Rechtsnatur von MdE-Tabellen, 1995.

38 BSG, Urt. v. 30.06.1998 – B 2 U 41/97 R, BSGE 82, 212.

39 Zuletzt etwa BSG, Urt. v. 20.12.2016 – B 2 U 11/15 R, BSGE 122, 232.

40 BSG, Urt. v. 31.07.1975 – 9 RV 354/74, BSGE 40, 120; BSG, Urt. v. 23.06.1982 – 9b/8/8a RU 86/80, SozR 2200 § 581 Nr. 15.

41 *Wiester*, NZS 2001, 630 f.; vgl. auch *Keller*, SGB 2002, 36 ff., der sich mit der MdE bei Krebserkrankten befasst, und »Kolloquium zu Fragen der Minderung der Erwerbsfähigkeit insbesondere bei Berufskrankheiten am 10.01.2001 in Hennef«, herausgegeben vom HVBG.

42 BSG, Urt. v. 20.12.2016 – B 2 U 11/15 R, BSGE 122, 232. Das BSG äußert hier in Form eines obiter dictums Kritik an der Anwendung der MdE-Tabellen und mahnt ein Tätigwerden des Gesetzgebers an, vgl. dazu auch *Hebeler*, SGB 2017, 719 ff.; *Nusser/Spellbrink*, SGB 2017, 550 ff.; *Spellbrink*, MedSach 2018, 228; *Spellbrink/Karmanski*, SGB 2021, 461, 463 f. Vgl. auch Hauck/Noftz/*Kranig*, § 56 SGB VII Rn. 46a.

43 BSG, Urt. v. 29.11.1956 – 2 RU 121/56, BSGE 4, 147; BSG, Urt. v. 27.05.1970 – 2 RU 168/67, BSGE 31, 185; BSG, Urt. v. 02.03.1971 – 2 RU 39/70, BSGE 32, 245; BSG, Urt. v. 17.12.1975 – 2 RU 35/75, BSGE 41, 99.

der Notwendigkeit, die MdE unter Würdigung der **Umstände des Einzelfalles** festzustellen. Die MdE-Einschätzung durch den ärztlichen Gutachter hat nicht den Charakter einer bindenden Empfehlung. Die letzte Entscheidung über die Feststellung der MdE obliegt im Feststellungsverfahren dem Unfallversicherungsträger und im Sozialgerichtsverfahren dem Gericht, die – wie oben unter Rdn. 23 bereits ausgeführt – nur sehr eingeschränkt revisionsgerichtlich überprüft wird.

Mit den Schäden üblicherweise verbundene **Schmerzen** oder subjektive Beschwerden sind in den Werten enthalten; weitere können nur bei nachweisbaren Besonderheiten berücksichtigt werden, die sie objektivierbar machen, subjektive Angaben genügen nicht.⁴⁴ Ob und unter welchen Umständen ein **Körpersersatzstück** oder **orthopädisches Hilfsmittel** bei der Bewertung der MdE berücksichtigt werden kann, obliegt der Beurteilung im Einzelfall. Grundsätzlich spricht gegen seine Berücksichtigung nichts, wenn es einen vollwertigen Ersatz der beeinträchtigten Funktion des Körperteils des Organs bietet.⁴⁵ Ob dies der Fall ist, ist anhand des medizinischen Erfahrungswissens zu beurteilen.⁴⁶

Zur MdE-Einschätzung nach Erfahrungs- oder Regelwerten ist zu verweisen auf *Ludolph*, Der Unfallmann, *Schönberger/Mehrtens/Valentin*, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, *Bereiter-Hahn/Mehrtens*, Anhang 12; *KassKomm/Ricke*, § 56 SGB VII Rn. 40, 42 ff.; *Hauck/Noftz/Kranig*, § 56 SGB VII Rn. 53 ff.

c) Gesamt-MdE und Höchstgrenze

Hat ein Versicherungsfall rechtlich wesentlich Schäden **an mehreren Körperteilen** verursacht, ist eine Gesamt-MdE zu bilden. Die Gesamt-MdE ist entsprechend der Gesamtauswirkungen der Unfallfolgen zu bilden. In der Regel ist die Gesamt-MdE niedriger als die Summe der MdE-Sätze. Auch wenn sich die Unfallfolgen nicht überschneiden, ist das rechnerische Addieren der für die einzelnen Körperteile angesetzten MdE-Werte in aller Regel verfehlt. Entscheidend sind aber stets die **Umstände des Einzelfalles**, so dass die MdE auch in Höhe der Addition der Einzel-MdE-Sätze erfolgen oder sogar höher als die Addition sein kann.⁴⁷ Zu berücksichtigen sind Überschneidungen hinsichtlich der Folgen des Versicherungsfalles ebenso wie mögliche Verstärkungen der gesamten Funktionseinbußen durch einzelne Gesundheitsschäden, auch in Bezug auf die verschiedenen medizinischen Fachgebiete. Bei der Bildung der Gesamt-MdE kommt es auf die Frage der Ursache einer Funktionseinbuße nicht an; liegt ein und dieselbe Funktionseinbuße aufgrund unterschiedlicher Ursachen vor, ist gleichwohl eine integrierende Betrachtung geboten.

Gesundheitsschäden, die auf **zwei verschiedenen Unfällen** beruhen, sind jeweils **getrennt** zu beurteilen. Eine Gesamt-MdE kommt auch dann nicht in Betracht, wenn zwei kurz aufeinanderfolgende Arbeitsunfälle dasselbe Körperglied betreffen.⁴⁸ Bei **mittelbaren Unfallfolgen** sieht es dagegen anders aus: Handelt es sich um einen Gesundheitsschaden, der ohne ein weiteres Unfallereignis als rechtlich wesentliche Folge eines früheren Arbeitsunfalls eintritt, ist eine Gesamt-MdE zu bilden.

Ist ein Verletzter durch mehrere Arbeitsunfälle verletzt worden, können die Rentensätze zusammen **mehr als 100 %** betragen, was bereits aus der Regelung in § 59 folgt, die zugleich einer Überversorgung entgegenwirken soll.⁴⁹

⁴⁴ *KassKomm/Ricke*, § 56 SGB VII Rn. 41.

⁴⁵ So schon in der 1. Auflage *Merten*, § 56 Rn. 54; Vgl. auch LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 17.09.2014 – L 5 U 1/11, UV-Recht Aktuell 2015, 693 (Vorinstanz zu BSG, Urt. v. 20.12.2016 – B 2 U 11/15 R, BSGE 122, 232). Weitergehend *Becker*, MedSach 2008, 142, der eine Berücksichtigung auch bei einem nicht vollwertigen Ersatz für angezeigt hält. S. zuletzt auch BSG, Urt. v. 20.12.2016 – B 2 U 11/15 R, BSGE 122, 232.

⁴⁶ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 17.09.2014 – L 5 U 1/11, UV-Recht Aktuell 2015, 693.

⁴⁷ *KassKomm/Ricke*, § 56 SGB VII Rn. 23; *Hauck/Noftz/Kranig*, § 56 SGB VII Rn. 44.

⁴⁸ BSG, Urt. v. 14.11.1984 – 9b RU 58/83, SozR 2200 § 581 Nr. 21; vgl. zur Gesamt-MdE bei Berufskrankheiten BSG, Urt. v. 24.08.1978 – 5 RKnU 6/77, SozR 5677 Anl. 1 Nr. 42 Nr. 1.

⁴⁹ So auch *Hauck/Noftz/Kranig*, § 56 SGB VII Rn. 45.

► Beispiel:

- 35 Ein Arbeitnehmer verliert durch einen Arbeitsunfall zunächst das eine Auge (Rente auf unbestimmte Zeit in Höhe von 25 %), später durch einen zweiten Arbeitsunfall das verbliebene zweite Auge (Rente auf unbestimmte Zeit in Höhe von 100 %). Es ist allerdings die Grenze des § 59 Abs. 1 zu beachten, wonach die Renten ohne Schwerverletztenzulage (§ 57) zwei Drittel des höchsten der JAVe, die diesen Renten zu Grunde liegen, nicht überschreiten dürfen. Soweit die Renten den Höchstbetrag übersteigen, werden sie anteilmäßig gekürzt.

3. Auswirkungen von Vor-/Nachschäden auf die MdE

- 36 Der **Vorschaden** ist eine bei Eintritt des Versicherungsfalls (nicht: Beginn des Rentenanspruchs) bestehende **unfallunabhängige Gesundheitsstörung**, die klinisch manifest ist oder Beschwerden bereitet.⁵⁰ Die individuelle Erwerbsfähigkeit des Versicherten kann durch Vorerkrankung, Alters- oder Verbraucherscheinungen, angeborene oder durch Unfall bzw. Versorgungsleiden erworbene Behinderungen beeinträchtigt sein. Rechtlich bedeutsam ist ein Vorschaden, wenn zwischen ihm und dem durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Körperschaden eine **funktionelle Wechselbeziehung** besteht, sodass sich die Unfallfolge anders auswirkt als im »Normalfall«. Dies gilt für alle paarigen Gliedmaßen und Organe, für Organsysteme, die zueinander in funktioneller Abhängigkeit stehen oder sonst Funktionsausfälle an anderer Stelle zu ergänzen oder zu kompensieren vermögen. Auch bei Vorschäden an denselben Gliedmaßen oder demselben Organ können sich die Funktionsstörungen aus Vorschaden und Unfallschaden überschneiden. Der Unfallversicherungsträger muss deshalb – ggf. durch Einholung eines medizinischen Gutachtens – klären, ob ein organbezogener Vorschaden besteht, in welcher Weise dieser die Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit beeinflusst und wie hoch die MdE einzuschätzen ist. Ein solcher Vorschaden kann sich rentenerhöhend auswirken, ausnahmsweise kann der Arbeitsunfall den Gesundheitszustand des Versicherten verbessern.
- 37 Ein Unterfall des **Nachschadens** ist die nach dem Versicherungsfall eintretende **dauernde Erwerbsunfähigkeit**. Das führt zu folgenden Grundsätzen:
- 38 Eine Rente an Versicherte ist auch zu gewähren, wenn der Verletzte nicht im Zeitpunkt des Versicherungsfalls, aber zum Beginn des Verletztenrentenanspruchs wegen unfallunabhängiger Leiden völlig erwerbsunfähig war.⁵¹ Entsprechendes gilt, wenn im Zeitpunkt der Verschlimmerung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes in einem berenteten Versicherungsfall ein unfallunabhängiger Nachschaden oder eine unfallabhängige dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorliegt: Wenn ein unfallunabhängiger Nachschaden nicht zu einer Erhöhung der unfallbedingten MdE führt, so kann er einer solchen Erhöhung dann nicht entgegenstehen, wenn sich die Unfallfolgen wesentlich verschlimmern. Bei einer wesentlichen Änderung i.S.d. § 48 SGB X ist die Rente an Versicherte zu erhöhen oder herabzusetzen. Die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit, die sich unabhängig von dem Versicherungsfall entwickelt hat, steht dem nicht entgegen. Anders ausgedrückt: Sogenannte **Nachschäden** (einschließlich der nach dem Versicherungsfall eingetretenen dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit) wirken sich **weder positiv noch negativ** auf die durch den Versicherungsfall bedingte MdE aus.⁵² Diese wohl herrschende Meinung ist kritisch zu hinterfragen, da die (höhere) MdE durch die Versicherungsfallfolgen verursacht sein muss. Dass der Unfallversicherungsträger für die aus der versicherungsfallbedingten Verschlimmerung resultierenden Behandlungen aufkommen muss, ist unstreitig. Fraglich ist aber, weshalb bei zwischenzeitlich eingetretener völliger

50 Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl., S. 132; BSG, Urt. v. 05.09.2006 – B 2 U 25/05 R, SozR 4–2700 § 56 Nr. 2.

51 BSG, Urt. v. 17.03.1992 – 2 RU 20/91, BSGE 70, 177; s.a. die zustimmende Anm. von Masuch, SGB 1992, 617; Benz, BB 1983, 1924, 1929 ff.; a.A. noch der 5. Senat des BSG in BSG, Urt. v. 17.12.1969 – 5 RKnU 34/68, BSGE 30, 224; BSG, Urt. v. 27.02.1973 – 5 RKnU 8/71, BSGE 35, 232.

52 BSG, Urt. v. 24.02.1977 – 8 RU 58/76, BSGE 43, 208.